

Satzung des Fördervereins der Oberschule Hilter e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Oberschule Hilter e.V.“ Er hat seinen Sitz in 49176 Hilter a.T.W. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein unterstützt die Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Realschule Hilter.

Er fördert die Verbundenheit und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

Der Verein hat außerdem den Zweck, bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule mitzuhelfen und bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

(2) Der Verein fördert insbesondere

- die musische und sportliche Erziehung,
- Sammlungen, soweit sie der Unterrichts- und Erziehungsarbeit dienen,
- Anschaffungen zusätzlicher besonderer Arbeitsmaterialien zur Verbesserung der Arbeits- und Unterrichtsbedingungen,
- Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schule,
- Arbeitsgemeinschaften.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen will. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. An den Verein geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt hat.

(3) Der Austritt kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu Beginn des Schuljahres, spätestens innerhalb der ersten drei Monate zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr in der Zeit vom 01.08. - 31.07.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Kassierer/-in
 4. der/dem Schriftführer/-in
- im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder - unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende - vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die KassiererIn oder der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Sie oder er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Durchführung des Schriftwechsels und führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jahreshauptversammlung

Die/der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung seine Vertreterin oder sein Vertreter) beruft mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung erfolgt schriftlich wenigstens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:

- die Genehmigung des Protokolls vorangegangener Mitgliederversammlungen,
- Bericht des Vorstandes (einschließlich Rechnungsbericht),
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bedarf über

- die Beitragshöhe
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Mitgliederausschüsse gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung,
- die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen

(3) Weitere Mitgliederversammlungen

Der/die Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies erforderlich ist. Er/sie hat diese einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einladungen gelten die Regeln für die Jahreshauptversammlung entsprechend.

(4) Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern anschließend zuzuleiten ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Auflö-

sungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt wurde.

§ 11 Restgelder

(1) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereines an die Gemeinde Hilter für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Schülern der Realschule Hilter.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

§ 12 Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelung getroffen hat, sind die Vorschriften des BGB anzuwenden.

§13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Bad Iburg; Erfüllungsort ist die Gemeinde Hilter a.T.W.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

(2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
s. Anhang